

Verfahrensgang

OLG Karlsruhe, Urt. vom 23.04.2004 – 5 UF 205/03, [IPRspr 2004-55](#)

OLG Karlsruhe, Urt. vom 23.04.2004 – 5 UF 205/03, [IPRspr 2006-52a](#)

BGH, Urt. vom 11.10.2006 – XII ZR 79/04, [IPRspr 2006-52b](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Scheidung, Trennung

Rechtsnormen

376/1957 ZivilerStandG (Syrien) **Art. 44**

60/1963 FamRecht (Syrien) **Art. 23**

84/1949 ZGB (Syrien) **Art. 308**

CCEO (Syrien) **can. 853**

EGBGB **Art. 4**; EGBGB **Art. 6**; EGBGB **Art. 14**; EGBGB **Art. 17**

GG **Art. 4**; GG **Art. 6**

ZPO **§ 511**; ZPO **§ 543**

Fundstellen

Aufsatz

Rauscher, IPRax, 2006, 140 A

LS und Gründe

IPRax, 2006, 181

Permalink

<https://iprspr.mpjpriv.de/2006-52a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

er ein Haus in Portugal erworben hat, deutet nicht darauf hin, dass er dauerhaft in Nigeria bleiben will. Dass ihm am 26.4.2006 erneut ein *resident permit* erteilt wurde, besagt nicht, dass er für alle Zeiten in Nigeria bleiben will.

Da der ASt. kein *domicile of choice* im Sinne des englischen Rechts in Nigeria hat, so dass sein *domicile of origin* (Deutschland) weiterhin besteht, wäre eine *jurisdiction* der Gerichte in Nigeria für ein Verfahren auf Eheauflösung und folglich für Anordnungen in Bezug auf das Vermögen nach s. 72 Matrimonial Causes Act 1970 nicht gegeben. Denn ein Verfahren auf Eheauflösung nach dem Matrimonial Causes Act 1970 kann nach dessen s. 2 (2) nur von Personen eingeleitet werden, die ihr *domicile* in Nigeria haben. In Anbetracht des fehlenden *domicile* des ASt. in Nigeria und fortbestehenden *domicile of origin* in Deutschland ist aus der Sicht des nigerianischen Rechts die Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben.

Wenn ausländische Gerichte, die für bestimmte Materien stets die *lex fori* anwenden, ihre Zuständigkeit davon abhängig machen, dass der Antragsteller sein *domicile* (in dem zuvor dargestellten Sinn) in ihrem Staat hat, dann kann angenommen werden, dass in dem Fall, wenn kein *domicile* des Antragstellers in dem fremden Staat besteht, sondern das *domicile of origin* in Deutschland gegeben ist, so dass die fremden Gericht mangels Zuständigkeit nicht zur Entscheidung berufen sind, die Anwendung des deutschen Rechts dem Sinn und Grundgedanken des fremden Kollisionsrechts entspricht, was zur Feststellung einer Rückverweisung genügt (*Kropholler* 179 f.). Es ist danach davon auszugehen, dass das nigerianische Recht für die vorliegende Fallkonstellation eine Rückverweisung auf das deutsche Recht beinhaltet.

Die Feststellungen des AG, dass die Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs nach § 1379 BGB in dem von der AGg. verlangten Umfang vorliegen, sind mit der Berufung nicht angegriffen worden.“

4. Ehescheidung, Ehetrennung

Siehe auch Nrn. 47, 75

52. *Zu den Voraussetzungen des kanonischen Rechts für die Wirksamkeit einer Ehe, die syrische Staatsangehörige in Syrien vor dem Priester einer chaldäischen Kirche geschlossen haben, wenn der Ehemann entweder der römisch-katholischen oder der (as)syrisch-katholischen und die Ehefrau der syrisch-orthodoxen Kirche angehört.*

Zur Frage des auf den Scheidungsantrag der Ehefrau anzuwendenden Sachrechts, wenn beide Parteien im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit als Asylbewerber oder zumindest als Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.8.1997 (BGBl. I 2022) in Deutschland lebten.

Zur Frage, ob die Unscheidbarkeit der Ehe nach kanonischem Recht mit Art. 6 I GG und deutschem ordre public vereinbar ist.

a) OLG Karlsruhe, Urt. vom 23.4.2004 – 5 UF 205/03: IPRax 2006, 181, 140 Aufsatz *Rauscher*.

b) BGH, Urt. vom 11.10.2006 – XII ZR 79/04: BGHZ 169, 240; NJW-RR 2007, 145; FamRZ 2007, 109 mit Anm. *Henrich*; MDR 2007, 470; StAZ 2007, 337, 325

Aufsatz *Elwan/Menhofers*; Europ. Leg. Forum 2007, I-101, II-63; FuR 2007, 31; JZ 2007, 738 mit Anm. *Rauscher*. Leitsatz in: AuR 2006, 415; FF 2006, 325; FF 2007, 119; LMK 2007, 40 mit Anm. *Rehm*. Dazu *Kroll*, Scheidung auf europäisch? – Die (derzeit) nicht scheidbare Ehe im IPR: StAZ 2007, 330-336.

Die ASt. begehrt die Scheidung ihrer am 19.9.1993 vor einem katholischen Priester in der Kirche der Gemeinde Mar Jacob-El Na-sibini in Al Quamishli (Syrien) geschlossenen Ehe mit dem AGg. mit der Begründung, dieser habe sie mehrfach beschimpft und tätlich angegriffen.

Beide Parteien sind syrische Staatsangehörige. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gehört die ASt. der syrisch-orthodoxen Kirche an, während der AGg. entweder römisch-katholisch oder (as)syrisch-katholisch ist. Aus der Ehe ist die am 17.11.1996 geborene Tochter H. I. hervorgegangen.

Die ASt. lebte seit 1998 aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in der Gemeinschaftsunterkunft S.; inzwischen ist sie während des Revisionsverfahrens mit der gemeinsamen Tochter nach Syrien abgeschoben worden. Der AGg. hält sich seit 2000 in der Bundesrepublik auf. Das von ihm eingeleitete Asylverfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Das AG hat den Scheidungsantrag mit der Begründung abgewiesen, nach dem für die Ehe der Parteien maßgeblichen katholischen Ostkirchenrecht sei die Ehe unauflöslich. Die Berufung der ASt. blieb ohne Erfolg. Dagegen richtet sich ihre vom Berufungsgericht zugelassene Revision.

Aus den Gründen:

a) *OLG Karlsruhe 23.4.2004 – 5 UF 205/03*:

„Die gemäß § 511 ZPO zulässige Berufung ist unbegründet.

Gemäß Art. 17 I 1 i.V.m. Art. 14 I 1 EGBGB unterliegt die Ehescheidung der Parteien syrischem Recht, da beide Ehegatten die syrische Staatsangehörigkeit haben.

Gemäß Art. 308 des syrischen Personalstatutsgesetzes vom 17.9.1953 (modifiziert durch Gesetz Nr. 34 vom 31.12.1975) finden für die christlichen und jüdischen Gemeinschaften deren religiöse Gesetzesvorschriften für die Auflösung der Ehe Anwendung. Da beide Parteien verschiedenen religiösen Gruppierungen angehören, ist nach Art. 4 II 1 EGBGB das interreligiöse Kollisionsrecht in Syrien zu beachten. Nach dem vom Senat eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dr. W. ist davon auszugehen, dass die Ehescheidung der Parteien sich nach den Vorschriften des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) richtet. Denn in Art. 23 des Gesetzdekrets 60 von 1936 über Religionsgemeinschaften bleiben die Ehe und die sich auf das Personalstatut beziehenden Akte von dem Recht beherrscht, unter dessen Herrschaft sie geschlossen, vorgenommen oder vereinbart worden sind. Für Christen verschiedener Denominationen wird daraus geschlossen, dass die Gesetze der Kirche, in welcher die Ehe geschlossen wurde, für die Wirkung der Ehe, insbesondere deren Auflösung, maßgeblich sind. Dieselbe Kollisionsregel folgt aus Art. 44 des Gesetzes Nr. 376 vom 2.4.1957 über den Zivilen Stand. In dieser Vorschrift ist geregelt, dass der Aufsichtsbeamte des Personenstandsregisters sich nach Erhalt des Scheidungsurteils zu vergewissern hat, dass das Urteil von derselben Behörde erlassen worden ist, welche die Ehe getraut hat. Da die Parteien in einer katholischen Kirche vor einem katholischen Priester getraut worden sind, ist somit der CCEO für die Ehescheidung der Parteien maßgebend.

Nach can. 853 kann das sakramentale Band der Ehe nach Vollzug der Ehe durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer durch den Tod, aufgelöst werden.

Diese Unscheidbarkeit der Ehe der Parteien stellt keinen Verstoß gegen den *ordre public* gemäß Art. 6 EGBGB dar. Über ihn kann deutsches Recht nur angewendet werden, wenn das Ergebnis der Anwendung der ausländischen Norm gegen

die Grundrechte verstößt, der Verstoß erheblich ist und der zu beurteilende Fall eine ausreichende Inlandsbeziehung aufweist (BGH, FamRZ 1993, 316, 317)¹. Auf Grund des Aufenthalts der Parteien in der Bundesrepublik Deutschland ist von einer Inlandsbeziehung auszugehen (MünchKomm-Sonnenberger, 3. Aufl., Art. 6 EGBGB Rz. 83). Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundrechte ist aber bei der Anwendung der ausländischen Norm nicht gegeben.

Ein Verstoß gegen Art. 4 GG kann nicht angenommen werden, da die Religionsfreiheit der ASt. durch die Nichtscheidbarkeit der Ehe nicht beeinträchtigt wird. Der ASt. steht es frei, sich von der Bindung an eine Religionsgemeinschaft zu lösen oder auch sich in eine neue einzubinden.

Auch ist ein Verstoß gegen Art. 6 I GG nicht zu bejahen.

Vereinzelte wird in der Literatur die Meinung vertreten, das GG gehe von einer ‚verweltlichten‘ bürgerlich-rechtlichen Ehe aus. Dazu gehöre auch, dass die Eheleute geschieden werden könnten, zumal sie dadurch ihre Eheschließungsfreiheit wieder erlangten. Daher werde auch ein Recht auf Scheidung von Art. 6 GG erfasst (Spickhoff, JZ 2001, 323, 328).

Dieser Meinung schließt sich der erkennende Senat nicht an. Zwar hat in den letzten Jahren die Anzahl der Ehescheidungen in ganz erheblichem Maße zugenommen. Allein dadurch, dass viele Ehen geschieden werden, hat sich das Verständnis von der Ehe aber nicht geändert. Auch heute noch gehört zu den wesentlichen, unverzichtbaren Elementen der in Art. 6 GG und im BGB als Lebensform vorausgesetzten und im Einzelnen normierten Ehe die auf Lebenszeit angelegte eheliche Lebensgemeinschaft (BGH, FamRZ 1979, 477, 479; *Staudinger-Rauscher*, BGB, 1999, Vorb zu §§ 1564 ff. Rz. 3). Dies zeigt sich vor allem auch an den Regelungen über die Nachwirkungen einer Ehe, die davon geprägt sind, dass eine Ehe auf Lebenszeit angelegt ist (*Johannsen-Henrich-Jaeger*, Eherecht, 4. Aufl., § 1564 BGB Rz. 14). Die Regelung der Scheidungsfolgen dokumentiert, dass nach Scheitern dieser auf Dauer angelegten Beziehung weiterhin die geschiedenen Ehepartner Verantwortung füreinander haben und zur Fürsorge, sollte dies notwendig sein, verpflichtet sind. Deshalb verstößt nach der Rechtsprechung des BGH und nach h.M. in der Lehre die Nichtscheidbarkeit einer Ehe nicht gegen den *ordre public* (BGHZ 41, 136, 147²; BGHZ 42, 7, 11³; OLG Hamm, NJW 1975, 2145, 2146 m.w.N.⁴; *Soergel-Schurig*, BGB, Bd. 10, 1996), Art. 17 EGBGB Rz. 168, *Staudinger-Mankowski* aaO (2003) Art. 17 EGBGB Rz. 106, *Henrich*, Internationales Familienrecht, 2. Aufl., § 4 I 1 e, *Dopffel*, FamRZ 1987, 1205, 1214; *Bamberger-Roth-Otte*, BGB, 2003, Art. 17 EGBGB Rz. 70). Art. 6 I GG garantiert nicht nur die Eheschließungsfreiheit, sondern schützt auch und vor allem die bestehende Ehe, indem er Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt (OLG Karlsruhe, NJW 1973, 45).

Wie das FamG zutreffend ausgeführt hat, verlangen die guten Sitten oder der Zweck eines deutschen Gesetzes nicht, dass einem Ausländer in Deutschland eine Ehescheidung ermöglicht wird, die er in seinem Heimatland nicht erreichen kann. Denn bei der Prüfung, ob ein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegt, ist insbesondere die Eigenständigkeit der Rechtsordnung anderer Staaten zu beachten. Bei der Korrektur ausländischer Rechtsgrundsätze ist Zurückhaltung geboten. Es wird

¹ IPRspr. 1992 Nr. 3b.

² IPRspr. 1962–1963 Nr. 74.

³ IPRspr. 1964–1965 Nr. 5.

⁴ IPRspr. 1975 Nr. 58.

davor gewarnt, ‚die ausländische Rechtswelt am deutschen Verfassungswesen genesen zu lassen‘ (MünchKomm-*Winkler v. Mohrenfels*, 3. Aufl., Art. 17 EGBGB Rz. 98). Gerade im familienrechtlichen Zusammenhang besteht eine besondere Verbundenheit mit der gesellschaftlichen Entwicklung im Heimatland, der Rechnung zu tragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Eheleute in der Bundesrepublik Deutschland keinen gesicherten Aufenthalt haben, wovon im vorliegenden Fall auszugehen ist . . .

Die Revision ist zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 543 II 1 Nr. 1 ZPO).“

b) BGH 11.10.2006 – XII ZR 79/04:

„Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache.

I. 1. Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung in IPRax 2006, 181 f.¹ (m. Anm. *Rauscher* aaO S. 140 ff.) veröffentlicht ist, hat die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, die in jeder Lage des Verfahrens – auch vom Revisionsgericht – von Amts wegen zu prüfen ist (Senatsurt., BGHZ 160, 332, 334²), im Ergebnis zu Recht nicht in Frage gestellt. Sie ergab sich hier, wie das AG zutreffend ausgeführt hat, aus Art. 1 I lit. a, 2 I lit. a erster Spiegelstrich EheGVO. Denn beide Ehegatten hatten im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit (Februar 2003) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist auch nicht etwa durch die Abschiebung der ASt. nach Syrien entfallen. Abgesehen davon, dass der Grundsatz der perpetuatio fori auch dann gilt, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat freiwillig aufgibt (vgl. Senatsurt. vom 21.9.1983 – IVb ZR 360/81, FamRZ 1983, 1215, 1216³; MünchKommZPO-*Bernreuther*, 2. Aufl., § 606a Rz. 26), stellt die Abschiebung der ASt. gegen deren Willen keine Aufgabe des Aufenthalts dar.

2. Zu Recht rügt die Revision aber, dass das Berufungsgericht das syrische interreligiöse Kollisionsrecht und das danach berufene materielle Recht für anwendbar gehalten hat, ohne der Frage nachzugehen, ob gemäß Art. 17 I 1, 14 I Nr. 1 EGBGB i.V.m. Art. 12 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (BGBl. 1953 II 559) die Anwendung des deutschen materiellen Scheidungsrechts in Betracht kommt. Das AG hatte diese Frage mit der Begründung verneint, keine der Parteien sei als asylberechtigt im Sinne des § 2 AsylVfG anerkannt worden.

Auch soweit das Berufungsgericht dieser Auffassung stillschweigend gefolgt sein sollte, kann das angefochtene Urteil mit dieser Begründung keinen Bestand haben. Denn § 2 I AsylVfG bestimmt lediglich, dass Asylberechtigte im Bundesgebiet die Rechtsstellung der Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention haben, so dass die Anerkennung als Asylberechtigter für die Anwendbarkeit des Art. 12 der Flüchtlingskonvention eine erneute Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne dieser Konvention überflüssig macht (vgl. MünchKomm-*Sonnenberger*, 4. Aufl.,

¹ IPRspr. 2004 Nr. 55.

² IPRspr. 2004 Nr. 135.

³ IPRspr. 1983 Nr. 151.

Anh. II Art. 5 EGBGB Rz. 88). Daraus kann aber nicht der Umkehrschluss gezogen werden, die rechtskräftige Ablehnung eines Asylantrags oder gar die noch ausstehende Entscheidung darüber schließe den Status eines Konventionsflüchtlings aus. In diesen Fällen ist die Flüchtlingseigenschaft vielmehr vom Zivilgericht eigenständig zu prüfen (vgl. *Palandt-Heldrich*, BGB, 65. Aufl., Anh. zu § 5 EGBGB Rz. 26 m.w.N.).

Bei einem Flüchtling, der dem Genfer Flüchtlingsabkommen unterliegt, wird zur Bestimmung seines Personalstatuts an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft; diese Anknüpfung geht derjenigen an seine Staatsangehörigkeit nach Art. 14 I Nr. 1 EGBGB vor (vgl. MünchKomm-*Siehr* aaO Art. 14 EGBGB Rz. 25 f.). Deutsches materielles Scheidungsrecht ist daher zumindest dann anzuwenden, wenn die Anknüpfung an die letzte gemeinsame (hier: syrische) Staatsangehörigkeit nach Art. 14 I Nr. 1 EGBGB ausscheidet, weil beide Ehegatten den Status von Konventionsflüchtlings erlangt haben und die Anknüpfung daran vorgeht.

Hierzu – und aus seiner Sicht folgerichtig auch zu den Voraussetzungen einer Scheidung nach deutschem Recht – hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass beide Parteien ihr Heimatland aus Furcht vor politischer oder religiöser Verfolgung verlassen haben, ergeben sich aber bereits aus dem Asylantrag des AGg. sowie dem Vortrag der AGg. in der Antragsschrift, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz i.d.Bek. vom 5.8.1997 (BGBl. I 2022) zu beziehen, ferner aus der ausländerrechtlichen Duldung ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik sowie dem Bericht des Jugendamts der Stadt S. vom 11.3.2002 im Sorgerechtsverfahren, demzufolge die ASt. deutliche Suizid-tendenzen aufwies, weil sie im Falle ihrer Abschiebung nach Syrien mit ihrer ‚sicheren Inhaftierung‘ rechnete.

II. Die angefochtene Entscheidung erweist sich im Ergebnis auch nicht als aus anderen Gründen richtig. Dies wäre allerdings der Fall, wenn die Ehe der Parteien nach dem gemäß Art. 13 I EGBGB berufenen Sachrecht (selbständige Anknüpfung der Vorfrage) nicht rechtswirksam zustande gekommen wäre und der Scheidungsantrag der ASt. schon deshalb hätte abgewiesen werden müssen (vgl. BGH, Urt. vom 13.3.2003 – IX ZR 181/99, FamRZ 2003, 838, 842⁴; *Staudinger-Mankowski*, BGB [2003] Art. 14 EGBGB Rz. 14 und 17 EGBGB Rz. 73). Der Senat hält dies für möglich, kann diese Frage aber mangels hinreichender Feststellungen, zu denen auch die Feststellung der Ehwirksamkeitsvoraussetzungen des maßgeblichen Kirchenrechts gehört, nicht abschließend beantworten.

1. Das Berufungsgericht geht – ebenso wie die Parteien und die Revision – ohne nähere Begründung von der Wirksamkeit der kirchlichen Eheschließung der Parteien am 10.9.1993 aus. Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Parteien hätten an diesem Tage ‚geheiratet‘, vermag das Revisionsgericht aber hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Eheschließung nicht zu binden. Ob eine Ehe besteht, ist im Scheidungsverfahren von Amts wegen zu ermitteln (vgl. *Zöller-Philippi*, ZPO, 25. Aufl., § 616 Rz. 2); insoweit kommt der hier vorgelegten (acht Jahre nach der Trauung ausgestellten) kirchlichen Heiratsurkunde vom 3.10.2001 nicht dieselbe Beweiskraft zu, wie sie § 66 PStG inländischen Personenstandsurkunden beimisst (Senatsbeschl., BGHZ 121, 305, 310⁵; vgl. auch § 348 I ZPO), so dass die darin

⁴ IPRspr. 2003 Nr. 57.

⁵ IPRspr. 1993 Nr. 8b.

beurkundeten Tatsachen der freien Beweiswürdigung unterliegen und ihre materiellrechtlichen Wirkungen zu prüfen bleiben (vgl. auch Senatsbeschl. vom 4.10.1990 – XII ZB 200/87, FamRZ 1991, 300, 301 f.⁶ zur Prüfungspflicht des deutschen Standesbeamten).

Für den Fall, dass nach Art. 12 der Genfer Flüchtlingskonvention i.V.m. Art. 14 I EGBGB für das Ehwirkungsstatut deutsches Sachrecht berufen sein sollte, kann die Vorfrage der Wirksamkeit der Eheschließung auch nicht unter Hinweis auf die Heilungsvorschrift des § 1310 III BGB dahingestellt bleiben, da die Voraussetzung eines zehnjährigen Zusammenlebens hier nicht erfüllt ist. Hierzu gehört nämlich, dass eine Trennung ausschließlich auf ehefremden Gründen beruht und keine der Parteien die Existenz ihrer Gemeinschaft in Frage stellt (vgl. *Staudinger-Strätz*, BGB [2000] § 1319 Rz. 70). Die ASt. hat aber bereits im Februar 2003 – rund neunzehn Monate nach der Trauung – Scheidungsantrag erhoben, nachdem sie sich wegen der Tötlichkeiten, die sie dem AGg. vorwirft, von ihm abgewandt hatte.

2. Die Voraussetzungen der Eheschließung unterlagen hier nach Art. 13 I EGBGB syrischem Recht, da beide Parteien bei Eingehung der Ehe syrische Staatsangehörige waren. Das syrische Recht nimmt diese Generalverweisung des deutschen IPR an, indem es in Art. 12 I 1 des Zivilgesetzbuchs – Gesetz Nr. 84 der Arabischen Republik Syrien vom 18.5.1949 (dt. Übersetzung bei *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Syrien [1993] S. 8) für den Personalstand ebenfalls auf das Heimatrecht abstellt.

Allerdings bietet das syrische Recht für den Bereich familienrechtlicher Beziehungen kein einheitliches Rechtssystem an, sondern verweist auf interpersonal (hier: interreligiös) begrenzt geltende Teilrechtsordnungen weiter, und zwar, da die Parteien christlichen Gemeinschaften angehören, gemäß Art. 308 des Personalstatutgesetzes Nr. 59 vom 17.9.1953, geändert durch Gesetz Nr. 34 vom 31.12.1975 (*Bergmann-Ferid-Henrich* aaO [1980] S. 11) u.a. für die Schließung der Ehe, ihre Wirkungen und ihre Beendigung auf die religiösen Gesetzesvorschriften dieser Gemeinschaften. Diese Weiterverweisung haben die deutschen Gerichte nach Art. 4 III 1 EGBGB zu beachten (vgl. Senatsurt., BGHZ 160 aaO 338 f. zum iranischen interreligiösen Kollisionsrecht).

Nach den Feststellungen des AG wurde die Ehe in Syrien geschlossen, und zwar, wie sich aus dem Original der Heiratsurkunde ergibt, in Al-Qamishli (Kameshli; in der Transkription der dt. Übersetzung: Al Kamschly). Ausweislich des Kirchenstempels auf der Originalurkunde (*église chaldéenne Kamichli*) fand die Eheschließung vor einem Priester der chaldäischen Kirche, mithin einer der katholischen (unierten) Ostkirchen statt. Dieser Kirche gehört die ausweislich ihrer Taufurkunde syrisch-orthodox getaufte ASt. ebenso wenig an wie der AGg., der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts katholisch ist, und zwar nach dessen Vorgabe an den Sachverständigen im Anschreiben zum Beweisbeschluss vom 20.11.2003 als Angehöriger der ‚römisch-katholischen Kirche‘, während die standesamtliche Heiratsregistrierung sein Bekenntnis als ‚assyrisch-katholisch‘ bezeichnet.

a) Folgt man der bei *Bergmann-Ferid-Henrich* (aaO III A 1 [1993] S. 7) vertretenen Auffassung, dass nach syrischem Kollisionsrecht bei Zugehörigkeit der Ehegatten zu verschiedenen Religionsgemeinschaften die die Ehe betreffenden Rechts-

⁶ IPRspr. 1990 Nr. 73.

normen derjenigen Gemeinschaft maßgebend sind, welcher der Ehemann angehört, und wendet man diese Kollisionsnorm ungeachtet des naheliegenden Verstoßes gegen den deutschen *ordre public* an, richten sich die Eheschließungsvoraussetzungen hier zunächst entweder nach dem für die römisch-katholische Kirche geltenden Recht, dem *Corpus Iuris Canonici* (CIC), falls der AGg. dieser Kirche angehören sollte, oder aber dem für die (as)syrisch-katholische Kirche *sui iuris* geltenden, am 18.10.1991 (mithin vor der Eheschließung) in Kraft getretenen *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (CCEO).

b) Demgegenüber folgt das Berufungsgericht dem von ihm eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dr. W., der in entsprechender Anwendung des Art. 23 des syrischen Gesetzdekrets Nr. 60 von 1936 über Religionsgemeinschaften und mit *Knapp-Chebat*, *International Encyclopedia of Comparative Law*, Vol. I [1987], *National Reports – Syria – IX 3 [2]* S. 210 f. davon ausgeht, dass im Falle von Mischehen zwischen Christen verschiedener Denominationen (orthodox, katholisch, protestantisch) die Gesetze derjenigen Kirche maßgebend seien, in der die Ehe geschlossen wurde, hier also das Recht der chaldäisch-katholischen Kirche, für die als unierte Ostkirche *sui iuris* ebenfalls der CCEO maßgeblich ist.

3. Geht man davon aus, dass der AGg. (as)syrisch-katholisch ist, dürften diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen keine Rolle spielen, weil für eine interkonfessionelle Eheschließung (wie hier mit der syrisch-orthodoxen ASt. durch einen chaldäisch-katholischen Priester) nach beiden Ansichten nicht can. 1117 und 1127 CIC maßgeblich wären, sondern allein die Vorschriften des katholischen Ostkirchenrechts (vgl. *Lüdicke*, *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*, 40. Erg.-Lfg., can. 1117 Rz. 3), mithin zunächst der diesen Vorschriften nachgebildete can. 834, der in deutscher Übersetzung (vgl. *Lüdicke* aaO can. 1127 Rz. 16) wie folgt lautet:

§ 1 Die vom Recht für die Feier der Eheschließung vorgeschriebene Form ist einzuhalten, wenn wenigstens ein Teil der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen ist.

§ 2 Wenn aber ein katholischer Teil, der einer östlichen Kirche eigenen Rechtes angehört, die Ehe mit einem Teil schließt, der zu einer nichtkatholischen östlichen Kirche gehört, ist die rechtlich vorgeschriebene Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist der Segen des Priesters erforderlich unter Beachtung der übrigen Rechtsvorschriften.

Die Frage, ob die zuletzt genannten Voraussetzungen bei der Trauung durch einen Priester der chaldäisch-katholischen Kirche gewahrt sind, der keiner der Eheschließenden angehört, ist hingegen nicht nur eine Frage des interkonfessionellen, sondern auch des interrituellen katholischen Kirchenrechts (vgl. hierzu *Primetshofer*, *Interrituelles Verkehrsrecht im CCEO*, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* [AfKKR] 169, 348 ff.), die der Senat aus eigener Kenntnis nicht beantworten kann.

Ergänzend bestimmt can. 781 § 1 Nr. 1 CCEO hinsichtlich der Gültigkeit:

§ 1 Wenn die Kirche über die Gültigkeit einer Ehe von nichtkatholischen Getauften zu urteilen hat, ist

1) was das Recht betrifft, an das die Partner zur Zeit der Eheschließung gebunden waren, can. 780 § 2 zu beachten;

2) erkennt die Kirche hinsichtlich der Form der Eheschließung jede vom Recht vorgeschriebene oder zugelassene Form an, der die Partner zur Zeit der Eheschließung unterworfen waren, sofern der Ehewille in öffentlicher Form ausgedrückt worden ist und, falls wenigstens ein Partner Christgläubiger einer nicht-katholischen orientalischen Kirche ist, die Ehe im heiligen Ritus geschlossen wurde.⁴

Nach can. 780 § 2 CCEO ist aber bei jeder bekenntnisverschiedenen Ehe nicht nur das Eherecht der katholischen Ostkirchen zu beachten, sondern zusätzlich das Eherecht der jeweiligen anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft des nicht-katholischen Partners, sofern diese ein eigenes Eherecht besitzt, bzw. das weltliche Recht, wenn in der betreffenden Gemeinschaft kein eigenes Eherecht existiert. Bei dem hier vorliegenden Fall einer Ehe zwischen einem unierten und einem orthodoxen Christen ist folglich auch das Eherecht der autokephalen, (d.h. von einem eigenen Oberhaupt regierten) syrisch-orthodoxen Kirche zu beachten (vgl. *Demel*, Archiv für kathol. Kirchenrecht 160, 418, 425 und N. 13).

So erwähnt *Lüdicke* (aaO can. 1059 Rz. 5) bspw. das sich daraus möglicherweise ergebende Problem, dass nach orthodoxem Recht das (in einigen Kirchen trennende, d.h. zur Unwirksamkeit der Ehe führende) Eehindernis der Häresie besteht, dessen Missachtung nach can. 780 § 2 CCEO die Ungültigkeit der Ehe zur Folge hätte. Ferner setzt die Gültigkeit der Eheschließung nach orthodoxem Recht regelmäßig die Assistenz eines orthodoxen Priesters voraus (vgl. *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO Bd. I, Religiöse Eherechte – Orthodoxe, Abschn. 4 [1980] S. 15 f.).

Mangels Feststellungen zum syrisch-orthodoxen Eherecht vermag der Senat daher nicht zu beurteilen, ob diese Vorschrift der Wirksamkeit der hier geschlossenen Ehe entgegensteht.

4. Geht man hingegen – mit dem Sachverständigen – davon aus, dass der AGg. der römisch-katholischen Kirche angehört, und folgt man ferner der bei *Bergmann-Ferid-Henrich* vertretenen Auffassung, dass die Eheschließung nach den Vorschriften dieser Kirche zu beurteilen sind, dürften die vorstehenden Bedenken auch nach can. 1117 und 1127 CIC in zumindest ähnlicher Weise bestehen.

5. Der Senat verkennt dabei nicht, dass can. 785 § 1 CCEO einen chaldäisch-katholischen Priester – ausdrücklicher noch als can. 1066 CIC einen römisch-katholischen Priester – verpflichtet, sich vor einer Trauung zu vergewissern, dass keine ungültige oder unerlaubte Ehe geschlossen wird. Ob daraus aber, wenn ein solcher Priester der chaldäisch-katholischen Kirche eine interkonfessionelle Trauung zwischen katholischen (aber nicht chaldäisch-katholischen) und syrisch-orthodoxen Brautleuten vornimmt, ein hinreichend sicherer Schluss auf die Beachtung aller Wirksamkeitsvoraussetzungen auch und insbesondere nach syrisch-orthodoxem Kirchenrecht gezogen werden kann, muss dem (ggf. sachverständig beratenen) Tatrichter überlassen bleiben.

III. Für das weitere Vorgehen weist der Senat auf Folgendes hin:

1. Bei der nachzuholenden Prüfung der Wirksamkeit der Ehe dürfte es sich empfehlen, dem AGg. zunächst Gelegenheit zu geben, seine Religionszugehörigkeit präziser darzulegen und ggf. zu erläutern, warum die Trauung in der Kirche einer Glaubensgemeinschaft erfolgte, der – jedenfalls nach den bisherigen Feststellungen – keine der Parteien angehört.

Sollte sich erweisen, dass die Ehe der Parteien nicht wirksam geschlossen wurde, muss es im Ergebnis bei der Abweisung des Scheidungsantrags bleiben.

2. Erweist sich die Ehe als wirksam geschlossen, werden zunächst Feststellungen dazu nachzuholen sein, ob *beide* Parteien während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik den Flüchtlingsstatus im Sinne des Art. 12 der Genfer Flüchtlingskonvention hatten und deshalb deutsches Sachrecht anzuwenden ist. Ist dies der Fall, werden auch die bislang fehlenden Feststellungen zu den Scheidungsvoraussetzungen nachzuholen sein. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die räumliche Trennung der Parteien im Jahre 2000 nach dem Vorbringen in der Antragschrift von den zuständigen Ausländerbehörden und nicht von den Parteien selbst vorgenommen wurde.

3. Ist hingegen mangels *beiderseitiger* Flüchtlingseigenschaft der Parteien (vgl. *Staudinger-Mankowski* aaO Art. 14 EGBGB Rz. 33; str.) gemäß Art. 17 I 1, 14 I 1 EGBGB zunächst das syrische interreligiöse Kollisionsrecht anzuwenden mit der Folge, dass die Ehe nach dem anzuwendenden kanonischen Recht, sei es nach can. 1141 CIC, sei es nach can. 853 CCEO, nicht geschieden werden kann, so wird zu prüfen sein, ob jedenfalls die ASt. im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit ihres Scheidungsantrags (vgl. *Staudinger-Mankowski* aaO Art. 17 EGBGB Rz. 176) Flüchtlingsstatus hatte. Dann wäre sie aufgrund ihres deutschen Personalstatuts im Rahmen des Art. 17 I 2 EGBGB einer Deutschen im Sinne des Art. 116 I GG gleichzustellen (vgl. *Staudinger-Mankowski* aaO Art. 14 EGBGB Rz. 172 f. m.w.N.; einschränkend – nicht bei drohender Abschiebung – OLG Köln, FamRZ 1996, 946⁷). Auch dies würde im Ergebnis zur Anwendung deutschen Scheidungsrechts als des nach Art. 17 I 2 Alt. 1 EGBGB subsidiär berufenen Sachrechts führen.

4. Scheidet auch diese Voraussetzung der Anwendung deutschen Sachrechts aus, wird das Berufungsgericht erneut zu prüfen haben, ob das dann einschlägige kanonische Scheidungsverbot des can. 1141 CIC oder des can. 853 CCEO zu beachten oder aber nach der Vorbehaltsklausel des Art. 6 EGBGB hier deshalb nicht anzuwenden ist, weil es mit dem deutschen *ordre public*, namentlich mit den Grundrechten, unvereinbar ist, Art. 6 Satz 1 und 2 EGBGB. Dies setzt allerdings voraus, dass die Unvereinbarkeit mit den Grundrechten in ihrer Auswirkung auf den konkreten Fall (vgl. *MünchKomm-Sonnenberger* aaO Art. 6 EGBGB Rz. 47) erheblich ist und der zu beurteilende Sachverhalt einen hinreichend engen Inlandsbezug aufweist.

a) Insoweit mag dahinstehen, ob ein – vom Berufungsgericht verneinter – Verstoß gegen die in Art. 4 GG garantierte Glaubens- und Religionsfreiheit hier bereits darin gesehen werden kann, dass die AGg. zeitlebens den eherechtlichen Regelungen einer Kirche unterworfen bleiben soll, der sie selbst niemals angehört hat, auch wenn das Eherecht ihrer eigenen (orthodoxen) Kirche die Scheidung ebenfalls grundsätzlich ablehnt.

b) Jedenfalls kann eine Unvereinbarkeit des kirchlichen Scheidungsverbots mit Art. 6 I GG entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, das sich insoweit auf BGHZ 41, 136, 147⁸ und 42, 7, 11⁹ beruft, nicht schon generell mit dem Hinweis darauf verneint werden, Art. 6 I GG garantiere nicht nur die Eheschließungsfreiheit, sondern schütze auch und vor allem die bestehende Ehe, indem er Ehe und Fami-

⁷ IPRspr. 1995 Nr. 77.

⁸ IPRspr. 1962–1963 Nr. 74.

⁹ IPRspr. 1964–1965 Nr. 5.

lie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stelle, so dass die Nichtscheidbarkeit einer Ehe nicht gegen den deutschen *ordre public* verstoße.

Richtig ist zwar, dass die Eigenständigkeit der Rechtsordnung anderer Staaten (und auf dem Umweg über deren Kollisionsrecht ggf. auch des kanonischen Rechts) zu beachten und bei der Ablehnung, deren Vorschriften anzuwenden, Zurückhaltung geboten ist. Dies gilt umso mehr, wenn auch innerhalb des deutschen Verfassungsrechts das Grundrecht der Eheschließungsfreiheit im Falle einer bereits bestehenden Ehe mit dem Gebot kollidiert, den Bestand dieser Ehe zu schützen.

Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass der *ordre public* nicht statisch und unveränderlich ist, sondern als Substrat der geltenden Rechtsordnung ebenso wie diese eine Ausprägung der elementaren Wertvorstellungen der inländischen und zunehmend auch der europäischen Rechtsgemeinschaft darstellt, dem Wandel dieser Wertvorstellungen unterworfen ist und ihm – wenn auch bisweilen mit zeitlicher Verzögerung – folgt (vgl. auch *Kegel-Schurig*, IPR, 7. Aufl., § 16 VII).

aa) Soweit der BGH in BGHZ 41 aaO und 42 aaO die Anwendung ausländischer Bestimmungen, die auf der Vorstellung der Unauflöslichkeit des Ehebands beruhen und einer Scheidung entgegenstehen, als mit dem deutschen *ordre public* vereinbar gehalten hat, kann sich dies folglich nur auf den *ordre public* beziehen, wie er sich zur Zeit jener Entscheidungen (1964) darstellte. Sollten diese Entscheidungen anders zu verstehen sein, hält der nunmehr für das Familienrecht zuständige erkennende Senat daran nicht fest.

Diese Entscheidungen liegen inzwischen 42 Jahre und damit weit mehr als eine Generation zurück. Sie ergingen 13 Jahre vor Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14.6.1976 (BGBl. I 1421) und damit zu einer Zeit, als auch nach deutschem Recht eine Ehe grundsätzlich nur aus Verschulden eines oder beider Ehepartner, nicht aber schon aufgrund objektiver Zerrüttung der Ehe geschieden werden konnte.

Zu jener Zeit gab es in Europa, Süd- und Mittelamerika noch zahlreiche Staaten – vornehmlich solche des romanischen Rechtskreises mit traditionell starkem Einfluss der römisch-katholischen Kirche –, die die Zivilehe oder zumindest die Scheidung einer kirchlich geschlossenen Ehe nicht zuließen (vgl. den Überblick bei *Bosch*, Staatliches und kirchliches Eherecht – in Harmonie oder Konflikt? [1988] 69–87).

Auch der so genannte ‚Spanierbeschluss‘ des BVerfG vom 4.5.1971¹⁰ (BVerfGE 31, 58 ff. = FamRZ 1971, 414 ff.), der eine stärkere Beachtung der Grundrechte im Kollisionsrecht verlangte und den Begriff des *ordre public* ausweitete, folgte erst Jahre nach den zitierten Entscheidungen des Senats.

Inzwischen gibt es vor staatlichen Gerichten unscheidbare Ehen, soweit ersichtlich, weltweit nur noch in Andorra, der Dominikanischen Republik, Malta, den Philippinen, dem Vatikanstaat sowie in jenen vornehmlich islamischen Staaten, die die Auflösung der Ehe christlicher Minderheiten der Jurisdiktion der religiösen Gerichte überlassen (vgl. *Henrich*, Internationales Scheidungsrecht, 2. Aufl., Rz. 94) – Letzteres aber gerade nicht etwa wegen eines landesweiten Konsenses über die Unscheidbarkeit der Ehe, sondern aus Respekt vor teilautonomen Regelungen nicht-muslimischer Minderheiten.

¹⁰ IPRspr. 1971 Nr. 39.

Wie sehr sich die Vorstellungen auch in traditionell katholisch geprägten Ländern in den letzten Jahren und Jahrzehnten gewandelt haben, zeigt auch eindrucksvoll die Entscheidung des kolumbianischen Verfassungsgerichtshofes vom 5.2.1993 ..., die u.a. Art. VIII des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl teilweise – nämlich hinsichtlich der zivilrechtlichen Wirkungen kirchlich geschlossener Ehen – für unanwendbar erklärte, weil die darin vereinbarte ausschließliche Jurisdiktion der Kirchengerichte für die Auflösung des Ehebands kanonisch geschlossener Ehen gegen die Verfassung verstoße (vgl. *v. Samtleben*, IPRax 1994, 63 f.).

bb) Im Übrigen hat bereits vor 35 Jahren das BVerfG aaO (unter V. 1.) entschieden, das Schutzgebot des Art. 6 GG gewährleiste ‚die Institution der Ehe nicht abstrakt, sondern in der Ausgestaltung, wie sie den herrschenden, in der gesetzlichen Regelung maßgebend zum Ausdruck gelangten Anschauungen entspricht ... Demgemäß liegt der Verfassung das Bild der ›verweltlichten-bürgerlichrechtlichen Ehe zugrunde, zu dem es auch gehört, dass die Ehegatten unter den vom Gesetz normierten Voraussetzungen geschieden werden können und damit ihre Eheschließungsfreiheit wiedererlangen (vgl. *Bettermann-Nipperdey-Scheuner-Scheffler*, Die Grundrechte, Bd. IV/1, 1960, 245 ff. [283 f.]; siehe auch Motive zu dem Entwurf eines BGB, Bd. IV, S. 562 f.)‘.

Welchen Stellenwert dieser Grundsatz im deutschen Recht hat, zeigt sich auch daran, dass Ehegatten die Scheidung ihrer Ehe nicht rechtswirksam ausschließen können, weil dies gegen das zwingende Recht der §§ 1564 ff. BGB verstoßen und demgemäß nach § 134 BGB nichtig oder jedenfalls gemäß § 138 BGB sittenwidrig wäre (vgl. Senatsurt., BGHZ 97, 304, 307). Auch zeigt die subsidiäre Anknüpfung nach Art. 17 I 2 Alt. 1 EGBGB, dass das Gesetz jedenfalls einen deutschen Staatsangehörigen ebenso wie einen Ehepartner, der im Zeitpunkt der Eheschließung Deutscher war, davor schützen will, nach dem an sich berufenen ausländischen Recht nicht geschieden werden zu können, und diesen Schutz für so wichtig erachtet, dass es die Scheidung ungeachtet des Ehwirkungsstatuts deutschem Recht unterstellt (vgl. auch *Dopffel*, FamRZ 1987, 1205, 1212 f.; zur ähnlichen Regelung des Art. 61 III des schweizerischen IPRG vgl. *Schwenzer-Greiner*, Praxiskommentar Scheidungsrecht, 2000, Anh. IPR Rz. 18).

In diesem Zusammenhang wird auch zu berücksichtigen sein, dass die ASt., wenn ihre Ehe nicht geschieden werden kann, sich einen weiteren Kinderwunsch nur um den Preis eines Ehebruchs erfüllen könnte, und dass ihrer Tochter endgültig die Chance genommen würde, in einer durch das Institut der Ehe gefestigten Familie aufzuwachsen, wenn die ASt. sich einem neuen Partner zuwendet.

Deshalb kommt eine Unvereinbarkeit mit der durch Art. 6 GG garantierten Eheschließungsfreiheit – und ggf. auch mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – durchaus in Betracht, wenn das ausländische (hier: kanonische) Recht Ehegatten an einer unheilbar zerrütteten Ehe lebenslänglich festhält (vgl. *Henrich* aaO Rz. 94; *Rauscher*, IPRax 2006, 140, 142 f.; *Spickhoff*, JZ 1991, 323, 328). Daraus kann sich im Einzelfall die Folge ergeben, dass dieses Recht (sei es die ausländische Kollisionsnorm, die auf das kanonische Recht weiter verweist, sei es das kanonische Recht selbst) nach Art. 6 EGBGB nicht anzuwenden ist.

cc) Wie das BVerfG aaO (unter III. 3) dargelegt hat, bedeutet diese Anerkennung des Geltungsanspruchs der Grundrechte auch für die Anwendung des berufenen

ausländischen Rechts keine unzulässige Ausweitung des Geltungsbereichs des GG gegenüber dem fremden Staat oder einen Oktroi deutscher Wertvorstellungen gegenüber dem Ausland. Das ausländische Recht wird nicht losgelöst von der dortigen Verfassung und den Gegebenheiten seines nationalen Geltungsbereichs generell auf eine Übereinstimmung mit dem GG geprüft. Vielmehr kommt es allein darauf an, ob eine innerstaatliche Rechtshandlung deutscher Staatsgewalt in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt, der einen mehr oder weniger starken Inlandsbezug aufweist, zu einer Grundrechtsverletzung führt. Ergibt sich dabei, dass sich die Anwendung des ausländischen Rechts an einer Grundrechtsnorm ‚bricht‘, so liegt hierin keine generelle Zensur der fremden Regelung, die nicht für die Anwendung durch deutsche Hoheitsträger geschaffen worden ist und im eigenen Bereich vertretbar oder sinnvoll sein mag, sondern allein die Feststellung, dass ihre konkrete Anwendung sich in einem bestimmten Punkt mit unserer Verfassungsordnung nicht verträgt.

Eine Anwendung der Grundrechte unter den genannten Voraussetzungen widerspricht auch nicht allgemeinen völkerrechtlichen Regeln, die gemäß Art. 25 GG als Bestandteil des Bundesrechts Beachtung erfordern. Zwar ist das GG insgesamt von einer völkerrechtsfreundlichen Tendenz getragen. Sowohl die Präambel und die Art. 1 II, 24 und 25 GG als auch die das Verfassungssystem insgesamt kennzeichnenden Prinzipien des Pluralismus und der Toleranz lassen erkennen, dass die Verfassung andere Staaten als gleichberechtigte Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft anerkennt und deren eigenständige Rechtsordnung respektiert (vgl. BVerfGE 18, 112 [116 ff.]). Aus dieser Grundeinstellung folgt aber noch keine Verpflichtung zur uneingeschränkten Anwendung fremden Rechts durch inländische Hoheitsträger auf Sachverhalte mit Auslandsbeziehung; erst recht lässt sich dem GG nirgends ein genereller Vorbehalt dahin entnehmen, dass insoweit die Grundrechte zurücktreten müssten. Das der Verfassung vorangestellte Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als der Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt (Art. 1 II GG) ist nicht zu vereinbaren mit der Vorstellung, die mit den Grundrechten aufgerichtete Wertordnung, besonders die dadurch gewährte Sicherung eines Freiheitsraums für den Einzelnen, könne oder müsse allgemein außer Funktion treten, um der Rechtsordnung anderer Staaten den Vorrang zu lassen.

c) Unter diesen Voraussetzungen ist es dann Aufgabe des Tatrichters, Feststellungen dazu zu treffen, ob die Anwendung des fremden Rechts im konkreten Fall angesichts eines hinreichend starken Inlandsbezugs zu einem Ergebnis führen würde, das aus der Sicht grundlegender deutscher Rechtsvorstellungen nicht mehr hinnehmbar ist. Ist das der Fall, und lässt sich dem maßgeblichen ausländischen Recht keine dem deutschen Rechtsverständnis entsprechende äquivalente Lösung entnehmen, wird deutsches Recht als Ersatzrecht anzuwenden sein (vgl. MünchKomm-Sonnenberger aaO Art. 6 EGBGB Rz. 91, 95).“

53. *Die Ehe türkischer Ehegatten kann nach türkischem Recht nicht geschieden werden, wenn dem Ehemann gemäß Art. 166 II des türkischen Zivilgesetzbuchs ein Widerspruchsrecht zur Verfügung steht.*

Ein Widerspruchsrecht steht dem Ehemann gemäß Art. 166 I des türkischen Zivilgesetzbuchs zur Verfügung, da die Ehefrau ein überwiegendes Verschulden an der